

Informationsbroschüre für Selbständige und Freiberufler

In dieser Übersicht erhalten Sie wichtige Informationen über die Abläufe, wenn Sie Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Forstwirtschaft beziehen oder planen, sich als Existenzgründer selbständig zu machen.

Inhaltsübersicht

- 1. Allgemeines**
- 2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts**
 - 2.1 Leistungsgrundsatz
 - 2.2 Vorläufige Entscheidung
 - 2.3 Abschließende Festsetzung über Bewilligungsabschnitte
- 3. Notwendige Unterlagen**
 - 3.1 Antragstellung
 - 3.1.1 Neuantrag
 - 3.1.2 Weiterbewilligungsantrag
 - 3.2 Ablauf Bewilligungsabschnitt
- 4. Leistungen der Arbeitsvermittlung im Bereich Markt und Integration**
 - 4.1 Einstiegsgeld
 - 4.2 Sachmittel
 - 4.3 Beratung und Kenntnisvermittlung
 - 4.4 Eigenbemühungen
 - 4.5 Eingliederungsvereinbarung
- 5. Betriebsausgaben im SGB II**
- 6. Betriebseinnahmen im SGB II**
- 7. Ansprech- sowie Netzwerkpartner**

1. Allgemeines

Selbständige und Freiberufler (dazu zählen auch Honorarkräfte) haben grundsätzlich einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, sobald das Einkommen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht ausreicht.

2. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts

2.1 Leistungsgrundsatz

Diese Sozialleistung orientiert sich ausschließlich an der Einkommens- und Vermögenssituation des Leistungsberechtigten und allen mit ihm in einer **Bedarfsgemeinschaft** lebenden Personen bei Antragsstellung. Damit können hauptberuflich und nebenberuflich Selbständige, die nicht genug für ihren Lebensunterhalt erwirtschaften, vorübergehend ergänzend Arbeitslosengeld II beziehen.

2.2 Vorläufige Entscheidung

Die Zahlung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt grundsätzlich **vorläufig**, da das Einkommen für den Bewilligungszeitraum noch nicht feststeht. Nur in Einzelfällen werden atypisch Leistungen des SGB II vorläufig für ein Jahr gewährt, z.B. wenn Sie nur turnusmäßig Gesellschafteranteile ausgezahlt bekommen oder einen Saisonbetrieb haben.

Als Grundlage sind die zu erwartenden Betriebseinnahmen- und notwendigen Ausgaben als Selbsteinschätzung vom Selbständigen plausibel darzulegen und im Vordruck **Anlage EKS** zu bescheinigen. Diese ist für den Bewilligungsabschnitt zu erstellen, der in der Regel 6 Monate umfasst. Sollte bei Ihnen eine atypische Gewährung auf 12 Monate notwendig sein, erhalten Sie die Anlage EKS zweimal.

Die Angaben sind von Ihrer Seite aus **verbindlich**. Sie sollen nicht das gesamte Betriebsergebnis der vorangegangenen Zeiträume darstellen. Zudem sind fortwährend gleichbleibende Einkünfte oder aber gar keine Eintragungen sowie keinerlei Umsätze nicht zulässig. Eine Schätzung für Einkünfte aus Selbständigkeit ist eine Prognose für die Zukunft, die auch auf den Werten der Vergangenheit beruht. Eine gängige Berechnungslogik wäre die Anfertigung der zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben für 6 Monate. Zudem betrachten Sie die aktuell letzten drei Monate Ihrer Selbständigkeit und bilden hier die festgestellte Liquidität ab. Beide Ergebnisse addieren Sie und bilden den Durchschnitt. Dieser Durchschnitt sollte dann das Gewinnergebnis in der Anlage EKS als Schätzung sein. Somit wird sowohl Ihre Prognose voll umfänglich gewürdigt und Sie bilden die aktuelle Lage Ihrer Selbständigkeit ab.

Nachdem das Einkommen Selbständiger häufig schwankt, wird aus dem geschätzten Gesamteinkommen des Bewilligungszeitraums ein Durchschnittseinkommen gebildet, welches mtl. mit gleichen Beträgen bei der Berechnung der Leistungen berücksichtigt wird. Sollte es hierbei in Teilmonaten zu einer Bedarfsunterdeckung kommen, können Ihnen im Einzelfall höhere Leistungen des SGB II in diesen Teilmonaten ausgezahlt werden, um das Existenzminimum zu sichern. Bei der abschließenden Entscheidung jedoch wird geprüft, ob die höher gezahlten Leistungen von Ihnen zu erstatten sind.

Bitte beachten:

Füllen Sie die Prognose sorgsam aus. Bei Fragen helfen Ihnen die Sachbearbeiter des Leistungsteams 792 oder aber die Ansprechpartner des Selbständigen Team S.

Es werden grundsätzlich keine Änderungen oder monatliche Anpassungen in der Einkommensanrechnung während des Bewilligungsabschnitts vorgenommen.

Die abschließende Berechnung erfolgt erst **nach** Ablauf des Bewilligungsabschnitts, wenn alle Nachweise vollständig vorliegen.

2.3 Abschließende Festsetzung über Bewilligungsabschnitte

Nach Ablauf des Bewilligungsabschnitts sind **spätestens innerhalb von weiteren zwei Monaten** die endgültigen Zahlen über Einnahmen und Ausgaben inkl. aller erforderlichen Belege im Jobcenter Wolfenbüttel vorzulegen. Hierfür ist die Anlage „Abschließende Angaben EKS“ für den Bewilligungszeitraum auszufüllen. Grundlage für die abschließende Festsetzung sind die tatsächlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum abzüglich der tatsächlichen Ausgaben ohne Rücksicht auf steuerliche Vorschriften.

- ⇒ Hierbei ist immer der jeweilige Zugang der Einnahmen monatlich entscheidend, nicht für welche Zeiträume die Einnahmen sind. Erhalten Sie z.B. Eine Rechnungsgutschrift einer Forderung aus Januar erst im Februar, so ist diese auch im Monat Februar zu verbuchen. Dasselbe gilt für Ihre Ausgaben.
- ⇒ Die Anlage EKS als Abschluss kann von Ihrem Steuerberater ausgefüllt werden. Es ist jedoch **kein Grund, hier eine längere Abgabefrist einzufordern**, nur weil dieser eine höhere Bearbeitungsdauer aufzeigt oder gar steuerliche Abschlüsse erst im Folgejahr erstellt.

Berücksichtigt werden nur angemessene, nachgewiesene und zweifelsfrei der selbständigen Tätigkeit zugeordnete Ausgaben. Anders als bei der steuerlichen Gewinnermittlung berücksichtigt der Grundsicherungsträger im SGB II keine Abschreibungen oder sonstige pauschalen Abzüge i. S. d. Steuerrechts, sondern nur **notwendige und tatsächliche** Ausgaben.

Nach Auswertung Ihrer Unterlagen werden Ihre Leistungen für den vergangenen Bewilligungsabschnitt abschließend festgesetzt. Die Leistungen sind dann ggf. ganz oder teilweise zu erstatten oder werden bei geringerer Liquidität nachgezahlt. Darüber erhalten Sie einen gesonderten Bescheid, gegen den der Rechtsbehelf möglich ist.

Hinweis zu § 41 a Abs. 3 SGB II:

Die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende entscheiden abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch, sofern die vorläufig bewilligte Leistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht oder die leistungsberechtigte Person eine abschließende Entscheidung beantragt. Die leistungsberechtigte Person und die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen sind nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten, leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen;

die §§ 60, 61, 65 und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend.

Kommen die leistungsberechtigte Person oder die mit ihr in Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen ihrer Nachweis- oder Auskunftspflicht bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen nicht fristgemäß nach, setzen die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende den Leistungsanspruch für diejenigen Kalendermonate nur in der Höhe abschließend fest, in welcher seine Voraussetzungen ganz oder teilweise nachgewiesen wurden. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

- ⇒ Somit können Leistungen des SGB II komplett für sechs Monate zurückgefordert und müssen von Ihnen erstattet werden, wenn die Anlage EKS als Abschluss nicht fristgerecht eingereicht wird.
- ⇒ Wenn innerhalb eines Jahres zweimal kein Abschluss von Ihnen eingereicht worden ist und Sie dennoch weiterhin Arbeitslosengeld II beantragen, so kann Ihr Antrag auf Leistungen des SGB II abgelehnt werden, weil die Hilfebedürftigkeit nicht glaubhaft nachgewiesen worden ist.

Änderungen, die umgehend mitzuteilen sind:

Anschaffungen und Investitionen über 150,00 EUR

Die Einstellung und Darlegung von Personal (auch Familienangehörige)

Unerwartete Umsatzsteigerungen durch verbesserte Aufträge oder Neukunden

- ⇒ Hier besteht die Möglichkeit, die Leistungen zu stornieren, um ALG II bei der abschließenden Berechnung nicht zu überzahlen

Größere Umsatzeinbußen oder betriebliche Veränderungen

- ⇒ Lange Krankheit, Wegfall von Kunden, Verlust des Personals oder Ausfall betrieblicher Maschinen oder der Fahrzeugflotte sind wichtige Gründe, um den zu erwartenden Gewinn **zukünftig** im laufenden Bewilligungsabschnitt zu mindern.

Änderung der Betriebsgrundlage oder Gewerbeänderung oder Neufirmierung.

Sämtliche Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen aller Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft und von Ihnen, insbesondere Arbeitsaufnahmen oder Zugewinne durch Vermögen.

3. Notwendige Unterlagen

3.1 Antragstellung

3.1.1 Neuantrag

Anlage EKS als Schätzung

BWA / EÜR der letzten sechs Monate

Gewerbeanmeldung und Stellungnahme zur betrieblichen Lage

Letzter Steuerbescheid

Anlage VMS (bei Kapitalgesellschaften oder größeren Betrieben)

Kontoauszüge der letzten drei Monate

Angaben über Forderungen und Außenstände

Kassenbuch oder Übersicht der Bareinnahmen und Ausgaben

Fahrtenbuch, wenn eine betriebliche Bewertung des PKW begehrt wird

3.1.2 Weiterbewilligungsantrag

Anlage EKS

Evtl. weitere Nachweise, die gesondert angefordert werden

3.2 Ablauf Bewilligungsabschnitt

Anlage EKS als Abschluss

Aufzeichnung der tatsächlich monatlich erzielten Einnahmen und notwendigen Ausgaben mit Belegen und Nachweisen in Form einer Einnahme-Überschuss-Rechnung, alternativ BWA des Steuerberaters

Kontoauszüge des Geschäftskontos für den jeweiligen vergangenen Bewilligungsabschnitt

Kassenbuch

Fahrtenbuch

4. Leistungen der Arbeitsvermittlung im Bereich Markt und Integration

4.1 Einstiegsgeld

Voraussetzungen:

Hauptberufliche Selbständigkeit mit mindestens 15 Stunden pro Woche

Positive Eignungsbeurteilung durch Ausfüllung des Fragebogens für Existenzgründer vom Jobcenter Wolfenbüttel

Persönliche, fachliche und unternehmerische Kenntnisse

Tragfähigkeitsbescheinigung einer fachkundigen Stelle

Businessplan und Selbsteinschätzung, wie die Hilfebedürftigkeit innerhalb von 24 Monaten beendet wird

Liegen diese Voraussetzungen vollständig vor, können Sie vor Gründung eines Gewerbes und durch Absprache mit dem Selbständigen Team S des Jobcenter Wolfenbüttel einen anrechnungsfreien Zuschuss in Höhe von 50% des aktuellen Regelsatzes für maximal 9 Monate erhalten.

4.2 Sachmittel

Sollte für den Beginn oder für den Erhalt einer hauptberuflichen Selbständigkeit Sachmittel für Investitionen oder Wareneinkäufe notwendig sein, können Sie diese gesondert als Beihilfe oder als Darlehen beim Jobcenter Wolfenbüttel einmalig in Höhe von maximal 5000,00 EUR beantragen. Das Selbständigen Team S berät Sie hierzu in einem persönlichen Termin.

4.3 Beratung- und Kenntnisvermittlung

Existenzgründer, die noch kein Gewerbe angemeldet haben, oder Selbständige im Nebengewerbe, welche eine Selbständigkeit im Hauptgewerbe zukünftig betreiben möchten, können einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) erhalten, der bei einem Netzwerkpartner eingelöst werden kann. Hier wird geprüft, ob eine Selbständigkeit im Hauptgewerbe realisiert werden kann und Ihnen die notwendigen Kenntnisse als Unternehmer vermittelt.

Selbständige im Hauptgewerbe können im Einzelfall ebenfalls gefördert werden.

Sprechen Sie hierzu als Existenzgründer oder Bestandsselbständiger mit Ihrem Ansprechpartner im Bereich Markt und Integration.

4.4 Eigenbemühungen

Leistungen nach dem SGB II werden nur gezahlt, sofern Sie und die mit Ihnen in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen und bestehende vorrangige Leistungsansprüche beantragen und geltend machen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Steigerung der Wirtschaftlichkeit Ihres Unternehmens mitwirken.

Darüber hinaus müssen Sie Ihre Termine oder Maßnahmen zur Eingliederung wahrnehmen.

Ist die selbständige Tätigkeit über einen längeren Zeitraum hin nicht tragfähig und nicht geeignet, die Hilfebedürftigkeit zu beenden, ist es Ihnen zumutbar, die Selbständigkeit aufzugeben und eine Arbeitnehmertätigkeit aufzunehmen.

4.5 Eingliederungsvereinbarung

Mit hilfebedürftigen Selbständigen, die Leistungen erhalten oder beantragt haben, ist auf Grundlage des § 15 SGB II eine Eingliederungsvereinbarung zu schließen. Diese legt die Rahmenbedingungen für geeignete Maßnahmen fest mit dem Ziel, die Hilfebedürftigkeit zu beenden.

5. Betriebsausgaben im SGB II

Als Betriebsausgabe werden grundsätzlich nur solche Ausgaben anerkannt, die für die Ausübung der Selbständigkeit unbedingt notwendig sind. Diese Entscheidung über die Absetzung Ihrer Kosten kann jedoch nur in Ihrem Sinne getroffen werden, wenn Unterlagen vollständig und prüfbar eingereicht werden.

Das A-Z der Betriebsausgaben

Abschreibungen

⇒ Hier ist keine Kostenübernahme möglich, da es keine tatsächlichen Ausgaben sind.

Anschaffung von Wirtschaftsgütern (KFZ, Computer, Werkzeuge, etc.)

⇒ Wird ein Wirtschaftsgut während des Bewilligungsabschnitts angeschafft, werden die Kosten dafür nur dann als Betriebsausgabe anerkannt, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Anschaffung nicht nur für den Fortbestand der selbständigen Tätigkeit unbedingt notwendig ist, sondern auch die Wahrscheinlichkeit zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit dadurch erhöht wird und dieser Zweck nicht mit einem preiswerteren vergleichbaren Wirtschaftsgut erreicht werden kann. Sie sollten also im Zweifel vorher fragen. Anschaffungen mit einem Wert über 150,00 EUR sind grundsätzlich vorher abzuklären! Wird das als notwendig anerkannte Wirtschaftsgut finanziert, können die tatsächlich notwendigen Aufwendungen im Monat der Anschaffung (Anzahlung) und in den Folgemonaten die tatsächlich notwendige und unabweisbare Annuität (Zins und Tilgung) berücksichtigt werden. Der Finanzierungsvertrag ist zur Prüfung vorzulegen.

Sprechen Sie vorab mit dem Selbständigen Team des Jobcenters Wolfenbüttel und prüfen, ob eine Förderung von Sachmitteln gem. §16c SGB II realisierbar ist, um ihre laufenden Betriebskosten zu senken. Beachten Sie hierbei jedoch, dass die getätigten Investitionen keine Betriebsausgabe im Sinne des SGB II sind, wenn diese durch Steuermittel gefördert worden sind.

Arbeitszimmer

⇒ Grundsätzlich werden bei Ihrem Anspruch auf Leistungen des SGB II auch Kosten der Unterkunft gewährt. Diese werden in der Regel voll übernommen und können daher nicht nochmal in der Anlage EKS abgesetzt werden.

Sollten Sie ausdrücklich eine Aufteilung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung wünschen, um Betriebsausgaben geltend zu machen, beachten Sie bitte, dass dadurch Ihr monatlicher Bedarf bei der Auszahlung von ALG II gekürzt wird. Zudem ist die Notwendigkeit eines Arbeitszimmers darzulegen. Eine rein steuerliche Betrachtung eines Arbeitszimmers wird nicht im SGB II gewährt.

Beiträge zu Berufsverbänden

- ⇒ Nur notwendige und bezogene Beiträge zur Selbständigkeit werden nach Fälligkeit abgesetzt und berücksichtigt.

Berufskleidung

- ⇒ Es werden nur Kosten für typische Berufskleidung gewährt. Kleidung, die auch außerhalb des Berufs getragen werden kann (z.B. Kellnerhosen und -blusen) werden nicht gewährt, da hierzu bereits ein Teil des Regelsatzes für Kleidung bestimmt ist, den Sie monatlich bei der Auszahlung von ALG II erhalten.

Bewirtungskosten

- ⇒ Die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass gehört nicht zu den Lebensumständen eines Leistungsberechtigten im SGB II und kann daher nicht als Betriebsausgabe anerkannt werden. Im Einzelfall, wenn durch die Bewirtung jedoch ein lukrativer Auftrag erhalten werden konnte, ist eine Berücksichtigung denkbar.

Bürokosten

- ⇒ Der unabweisbare und notwendige Bedarf ist nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen. Soweit der Bürobedarf in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz bzw. der selbständigen Tätigkeit steht, werden diese Ausgaben als Betriebsausgaben anerkannt.

Fachliteratur

- ⇒ Ausgaben werden nur für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit anerkannt, wenn die Belege die genaue Bezeichnung enthalten und notwendig sind.

Fahrtkosten

- ⇒ Handelt es sich um keinen betrieblichen PKW, so können Sie jede betriebliche Fahrt mit 0,10 EUR pro gefahrenen KM absetzen. In eigener Sache ist das Führen eines Fahrtenbuchs sinnvoll. Ansonsten können nicht alle Kosten abgesetzt werden, sofern diese in keiner Relation zu den monatlichen Umsätzen stehen.

Das Pendeln zur Betriebsstätte vom Wohnort ist keine betriebliche Ausgabe. Diese Fahrtkosten können Sie gesondert auf Seite 6 der Anlage EKS geltend machen, da diese Kosten von der Liquidität getrennt abzusetzen sind. Sie haben auf der Seite 6 auch die Möglichkeit, die Kosten Ihrer KFZ Haftpflichtversicherung anzugeben.

Geldbußen, Verwarnungs- und Ordnungsgelder

- ⇒ Diese gehören nicht zu den Betriebsausgaben.

Geschäftsreisen

- ⇒ Angemessene Übernachtungskosten oder Fahrtkosten mit öffentlichen Verkehrsmitteln können nur für notwendige Geschäftsreisen abgesetzt werden. Die Notwendigkeit ist zu belegen. Wird die Geschäftsreise mit einem betrieblichen PKW durchgeführt, sind keine weiteren Kosten geltend zu machen, da der betriebliche PKW ja bereits voll abgesetzt wird.

Geschenke

- ⇒ Geschenke werden grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe anerkannt.

Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 150,00 EUR

- ⇒ siehe hierzu vorab **Anschaffung von Wirtschaftsgütern**. Die Notwendigkeit ist immer aufzuzeigen und richtet sich alleine im SGB II danach, ob ein wirtschaftlicher Erfolg durch den Einsatz von GWG erkennbar ist. Darüber hinaus ist zu prüfen, ob gebrauchte oder preiswertere Modelle verfügbar waren.

Leasing

- ⇒ Angemessene Leasingraten für alle zum Betriebsvermögen gehörenden notwendigen Wirtschaftsgüter sind absetzbare Betriebsausgaben. Der Leasingvertrag ist zur Prüfung vorzulegen. Die Angemessenheit ist Einzelfallabhängig und orientiert sich an den Lebensumständen von Leistungsberechtigten im Arbeitslosengeld II (z.B. angemessener Wert eines PKW bis zu 7500,00 EUR).

Personalkosten

- ⇒ Personalkosten werden im SGB II nur anerkannt, wenn der Einsatz wirklich notwendig und unabdingbar ist. Zudem müssen die anfallenden Arbeiten nicht alleine vom Betriebsinhaber oder seinen Familienangehörigen selbst bewerkstelligt werden können. Lohnkosten für mithelfende Familienangehörige können bei geringfügiger Tätigkeit bis zu 100,00 EUR nicht abgesetzt werden – außer es erfolgt eine Anmeldung bei der Minijobzentrale und die entsprechenden Beiträge werden an die DRV und BG abgeführt. Höhere Einkommen bis zu 450,00 EUR oder sozialversicherungspflichtige Tätigkeiten werden als Betriebsausgabe voll abgesetzt, gleichzeitig jedoch erfolgt auch eine Anrechnung des Lohns beim Familienangehörigen, wenn dieser zur Bedarfsgemeinschaft hört.

PKW

- ⇒ **siehe Fahrtkosten bzw. Leasing**
Handelt es sich bei der Betrachtung um einen privaten PKW, der im Rahmen der Gewinnerzielung zu mehr als 50% genutzt wird oder gar um einen Flotten-PKW mit rein betrieblicher Nutzung, so sind alle anfallenden Kosten wie KFZ Steuer und Versicherung (Haftpflicht), Reparaturkosten sowie Treibstoff und Fahrzeugnebenkosten (HU, AU) notwendige Betriebsausgaben. Die Führung als Fahrtenbuch bei privater und betrieblicher Nutzung ist Voraussetzung.

Raumkosten

- ⇒ Erforderliche Miet- und Pachtzahlungen sowie anfallende Betriebskosten (Heizung, Strom) außerhalb der eigenen Wohnung für Geschäftsräume der Betriebsstätte sind Betriebsausgaben. Darüber hinaus siehe **Arbeitszimmer**.

Reparaturen

- ⇒ Anfallende Kosten, die tatsächlich im Bewilligungszeitraum anfallen für Reparaturen an Wirtschaftsgütern, sind Betriebsausgaben. Diese können beim Abschluss abgesetzt werden, sind jedoch bei einer Schätzung nicht zulässig.

Rückstellungen / Rücklagen

- ⇒ Keine Betriebsausgaben, da es sich hierbei nicht um tatsächliche Ausgaben oder notwendige Absetzungen handelt. Das gilt im Übrigen auch für Kapitalgesellschaften wie z.B. einer UG, welche zum Jahresende 25% des Überschusses Rücklagen bildet, bis die Stammeinlage von 25000,00 EUR zur Umfirmierung einer GmbH erreicht ist.

Schuldzins

- ⇒ siehe **Anschaffung von Wirtschaftsgütern**
Überziehungszinsen werden grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe anerkannt, außer es ist ein enger betrieblicher Nachweis erkennbar, wie z.B. kurzfristige Liquiditätssicherung.

Spenden

- ⇒ Spenden werden nicht als Betriebsausgabe anerkannt.

Steuerberatungskosten

- ⇒ Nur fachlich notwendige und betriebliche Steuerberatungskosten werden als notwendige Betriebsausgabe anerkannt. Als Nachweis dient hierzu eine Bestätigung des Steuerbüros. Eine monatliche Absetzung für Beratungskosten ist nur notwendig und gegeben, wenn:

- Lohnbuchhaltung und Abrechnungen erstellt werden für Personal
- oder Vorauszahlungen an das Finanzamt und Umsatzsteuerabfuhr nicht quartalsmäßig geleistet werden. Entsprechende Nachweise sind zu belegen.

Steuern

- ⇒ Alle betrieblich veranlassten Steuerzahlungen (Umsatzsteuer, Gewerbe- und Lohnsteuer für gezahlten Arbeitslohn) sind zum Zeitpunkt der Fälligkeit Betriebsausgaben. Säumniszuschläge, Zwangsgelder und Vollstreckungskosten sowie Mahngebühren sind vermeidbar und daher keine zu berücksichtigende Betriebsausgabe.
Die Einkommenssteuervorauszahlung an das Finanzamt ist ebenfalls keine Betriebsausgabe. Sollten Sie zur Abfuhr von Einkommenssteuer verpflichtet werden, ist der entsprechende Festsetzungsbescheid des Finanzamts notwendig. Die Zahlung der Einkommenssteuer kann von Ihrem festgestellten Gewinn im SGB II in Abzug gebracht werden und mindert somit die Einkommensanrechnung beim Arbeitslosengeld II.

Telefonkosten

- ⇒ Die Kosten eines reinen Geschäftsanschlusses werden im angemessenen Rahmen vergleichsüblicher Businessstarife für Selbständige abgesetzt. Besteht kein geschäftlicher Telefonanschluss, können nur anfallende Kosten von 50% berücksichtigt werden. Im Einzelfall sind Verbindungsnachweise notwendig.

Tilgungsbeiträge für Darlehen und Kredite

⇒ siehe hierzu **Anschaffung von Wirtschaftsgütern**

Handelt es sich um betriebliche Kredite, so werden sowohl Schuldzins als auch Tilgung voll als Betriebsausgabe abgesetzt. Ein Kreditvertrag ist hierzu einzureichen.

Kredite von Verwandten oder im Familienkreis stehen unter strengerer Beobachtung, was die Konditionen und Rückzahlungsmodalitäten angeht. Es muss hierbei geprüft werden, ob eine Rückzahlung außerhalb des Bezugs von Arbeitslosengeld II möglich ist oder aber die anfallenden Raten so gestaltet werden, dass diese im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitssuchende auch tatsächlich geleistet werden können.

Sollten Sie ein Darlehen für Sachmittel durch das Jobcenter Wolfenbüttel erhalten, so ist das Darlehen keine Betriebseinnahme. Zeitgleich können Sie die Ausgaben, welche Sie mit dem Darlehen getätigt haben, auch nicht als Kosten geltend machen. Die Darlehenstilgung dagegen ist eine notwendige Ausgabe und wird voll abgesetzt, wenn diese fällig wird.

Verlustvorträge

⇒ Diese gehören nicht zu Betriebsausgaben.

Versicherungsbeiträge

⇒ Nur Beiträge und eindeutig dem Betrieb zugehörige Versicherungen werden auf Nachweis als Betriebsausgabe abgesetzt.

Pflichtversicherungen für bestimmte Berufsgruppen sind keine notwendige Betriebsausgabe (z.B. Berufshaftpflicht), diese Beiträge werden gesondert von Einkommen bei Ihrem Anspruch auf Arbeitslosengeld II abgesetzt und mindern die Liquidität.

KFZ Haftpflicht-Versicherung siehe **Fahrtkosten und PKW**.

Wareneinkauf

⇒ Nur der notwendige Wareneinkauf ist als Betriebsausgabe abzusetzen (vgl. hierzu **Privatentnahme**)

Werbeaufwand

⇒ Der notwendige Umfang wird abgesetzt und sind zu belegen. Werbemaßnahmen oder monatliche Aktionspakete (z.B. bei mobile.de) können nur den Umsatz entsprechend berücksichtigt oder auch nur anteilig berücksichtigt werden.

6. Betriebseinnahmen im SGB II**Darlehen und Zuwendung Dritter**

⇒ Betriebliche Darlehen, Investitionen oder Zahlungen von Dritten sind dem Grunde nach eine Betriebseinnahme. Davon ausgenommen sind jedoch Einnahmen für Anschaffungen und Investitionen, wenn diese zeitnah verwendet und getätigt werden. Daher erfolgt hier auch keine Berücksichtigung als Betriebsausgabe. Siehe hierzu **Tilgungsbeiträge für Darlehen und Kredite**.

Durchlaufende Posten

- ⇒ Beträge, die im Namen und Rechnung von Dritten eingenommen werden und nachweislich weitergeleitet werden, sind keine Betriebseinnahme.

Einnahmen aus Leistung und Lieferung

- ⇒ Warenverkäufe, Provisionen, Honorare, Vergütungen und Erbringung von Dienstleistungen sind die wichtigsten Einnahmequellen. Die Einnahme ist jedoch erst dann wirklich zu erfassen, wenn sie zugeht bzw. erhalten wird und nicht mit Rechnungsstellung.

Dennoch sind Sie als hilfebedürftiger Selbständiger unverzüglich zur Rechnungsstellung verpflichtet, genauso wie zur Einziehung Ihrer Forderungen. Notfalls sind Ihre Forderungen im Rahmen des Factorings zu veräußern.

Factoring

- ⇒ Haben Sie diverse Forderungen, die Sie nicht selbst einziehen können, können Sie diese innerhalb kurzer Zeit an Unternehmen verkaufen. Dieser Verkauf von Forderungen ist eine Betriebseinnahme, sobald der Betrag gutgeschrieben wird.

Gründungszuschüsse

- ⇒ Hierbei handelt es sich um keine Betriebseinnahme. Der Gründungszuschuss wird als sonstiges Einkommen bei Ihrem Bedarf auf Arbeitslosengeld II gegengerechnet.

Privatentnahmen von Waren

- ⇒ Diese gehören zu den Betriebseinnahmen und werden gerade in der Gastronomie pauschal angerechnet. In welcher Höhe Privatentnahmen im SGB II gebucht werden, hängt von der wirtschaftlichen Lage des Speisebetriebs ab.

Darüber hinaus werden sämtliche Gegenstände, die vom Betriebsvermögen entnommen werden, mit ihrem Zeitwert als Betriebseinnahme angerechnet.

Umsatzsteuer

- ⇒ Die Umsatzsteuererstattung ist eine Betriebseinnahme nach Zufluss.

Verkauf von Wirtschaftsgütern / Betriebsvermögen

- ⇒ Der Erlös ist eine Betriebseinnahme nach Gutschrift bzw. Erhalt.

Versicherungsleistungen

- ⇒ Diese werden als Betriebseinnahme berücksichtigt, wenn die Beiträge zeitgleich auch im Vorfeld abgesetzt worden sind.

7. Ansprech- sowie Netzwerkpartner

Im Jobcenter

Arbeitsvermittlung Hauptgewerbe und Existenzgründer, Team 781

Herr Gundrum
05331 901 116
Email: Jobcenter-Wolfenbuettel.786@jobcenter-ge.de

Leistungsberatung Selbständige SGB II

Herr Gundrum (**nur** Hauptgewerbe)
05331 901 116
Email: Jobcenter-Wolfenbuettel.786@jobcenter-ge.de

Team 792
05331 901 300 (Sammelruf Servicecenter)
Email: Jobcenter-Wolfenbuettel.7922@jobcenter-ge.de

Externe

Wirtschaftsförderung Landkreis Wolfenbüttel

05331 840
Bahnhofstr. 11

Wirtschaftsförderung Stadt Wolfenbüttel

05331 86 360
Kanzleistr 2, Raum Ka-113

Existenz und Zukunft

Beraternetzwerk Wolfenbüttel
05331 86 36 0
Kanzleistraße 2

Volkshochschule Wolfenbüttel

Bildungszentrum
05331 84 895
Harzstr. 2-5

tiw – Partner auf dem Innovationscampus

05331 935 98 42
Am Exer 10b

Jobcenter Wolfenbüttel

Team 786

Bestätigung über den Erhalt der Informationsbroschüre

Anrede:

Vorname:

Nachname:

Geburtsdatum:

Nummer der Bedarfsgemeinschaft: 21106//

Bitte diese Bestätigung beim Jobcenter Wolfenbüttel innerhalb von 14 Tagen einreichen.

Bestätigung über den Erhalt der Informationsbroschüre für Selbständige und Freiberufler

Ich habe die Informationsbroschüre für Selbständige und Freiberufler vom Jobcenter Wolfenbüttel erhalten und kenne dessen Inhalt.

Ort, Datum

Unterschrift